

Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie über die Gewährung von Zuschüssen an Unternehmensgründerinnen und -gründer im Land Brandenburg (Aufbauförderung)

- Frequently Asked Questions -

*Ziffer 1.3*

F: Grundsätzlich wird positiv empfunden, dass Frauen gefördert werden sollen. Was geschieht, wenn der Frauenanteil insgesamt geringer als 45 % ist, werden die Gelder dann für die männlichen Antragsteller nicht genehmigt?

A: Chancengleichheit ist ein zentrales Querschnittsziel aller Förderungen aus dem Europäischen Sozialfond. Die Gründungsförderung des MASF trägt insoweit ebenfalls zu diesem Ziel bei. Daher strebt das MASF an, dass gerade auch Frauen, die sich selbständig machen, an der Aufbauförderung partizipieren. Daher ist die Formulierung auch als positives Signal zu verstehen, damit mehr Frauen den Weg in die Selbständigkeit gehen.

*Ziffer 1.4*

F: Die ESF-Mittel stehen spezifisch für die Region Brandenburg-Nordost oder die Region Brandenburg-Südwest“ zur Verfügung. Werden dem „Norden“ damit auch gleichsam vermehrte Förderfälle zugedacht? Gibt es eine prozentuale Verteilung?

A: Die zur Verfügung stehenden Mittel werden entsprechend des prozentualen Verhältnisses für Nord-Ost und Süd-West Brandenburgs eingesetzt. Daraus resultiert eine entsprechend mögliche Förderfallzahl pro Region.

*Ziffer 3*

F: Zuwendungsempfänger ist der Gründer als natürliche Person. Bedeutet es, dass die Einnahmen nicht zu den Betriebseinnahmen zählen?

A: Ja, die Einnahmen zählen nicht zu den Betriebseinnahmen. Die Zuwendung dient ausschließlich der Unterstützung des persönlichen Lebensunterhalts und der sozialen Absicherung des Gründers (siehe Ziffer 1.1 und 6.1 der Richtlinie).

*Ziffer 4.1*

F: Muss das Unternehmen mit seiner Hauptniederlassung im Land Brandenburg neu gegründet worden sein?

A: Ja, gemäß Ziff. 4.1 der Richtlinie. Als Datum für die Gründung des Unternehmens gilt der Tag der Aufnahme der wirtschaftlichen Tätigkeit (siehe auch Ziffer 4.4).

F: Sind Unternehmensnachfolger förderfähig?

A: Nein, denn die Förderung wendet sich ausschließlich an Gründer neuer Unternehmen.

F: Werden Unternehmer/-innen gefördert, die hauptberuflich selbständig sind und bereits ein Unternehmen führen und ein weiteres juristisch selbständiges Unternehmen gründen wollen?

A: Die Förderung dient der sozialen Absicherung von Existenzgründern im ersten Jahr Ihrer Gründung und der Stabilisierung Ihres Unternehmens für die Sicherung des eigenen Lebensunterhaltes nach dem ersten Jahr der Gründung. Unternehmer/-innen, die bereits ein Unternehmen führen, gelten nicht als Existenzgründer -innen im Sinne der Richtlinie. Eine Förderung ist daher ausgeschlossen.

*Ziffer 4.3*

F: Gilt die Richtlinie auch für EU-Bürger, die einen ständigen Wohnsitz im Land Brandenburg haben und keine Leistungsbezieher sind?

A: Die Richtlinie gilt für alle Bürger des Landes Brandenburg, soweit sie ihren ständigen Hauptwohnsitz im Land Brandenburg haben und ihr Unternehmen in Brandenburg gegründet haben.

#### Ziffer 4.4

F: Werden Gründungen im Nebenerwerb gefördert?

A: Eine Fördervoraussetzung ist die Gründung im Haupterwerb. Gründungen im Nebenerwerb werden daher nicht gefördert.

F: Gilt die Richtlinie auch im Fall, wenn der Gründer zuvor im Nebenerwerb selbständig tätig war und dann zum Vollerwerb gewechselt hat? Welches Datum zählt dann als Beginn der selbständigen Tätigkeit?

A: Es zählt das Datum der Aufnahme der wirtschaftlichen Tätigkeit im Haupterwerb. Galt die Person mit dem Nebengewerbe als arbeitslos, zählt das Datum der Abmeldung aus der Arbeitslosigkeit beim Jobcenter.

F: Wenn sich zwei Personen mit einer GmbH selbständig machen, bekommt nur einer die Förderung?

A: Ausweislich Satz 2 von Ziffer 4.4 der Richtlinie kann nur ein Gesellschafter/Teilhaber gefördert werden.

#### Ziffer 4.5

F: Muss der Gründer eine Krankenversicherung abgeschlossen haben? Kann der Gründer weiterhin bei einer weiteren Person (z. B. Ehemann) versichert bleiben? Soll die Krankenversicherung für den Gründer extra abgeschlossen werden?

A: Die Gründer/-innen müssen die Kranken- und Pflegeversicherung selbst abschließen. Da nur Gründer im Haupterwerb gefördert werden, ist der Verbleib in der Familienversicherung nicht möglich, denn gemäß § 10 SGB V bzw. § 25 SGB XI ist die hauptberufliche Selbständigkeit ein Ausschlussgrund für Familienversicherung. Umgekehrt ist das Vorliegen einer Familienversicherung ein Indiz, dass die Gründung nicht im Haupterwerb erfolgte und somit eine Förderung ausgeschlossen ist.

#### Ziffer 4.6

F: Gilt die Richtlinie nur für Gründer, die vom regionalen Lotsendienst beraten wurden? Oder reicht eine Beratung der IHK/HWK bzw. weitere fachkundige Stelle (Unternehmensberatung/Steuerberatung) aus?

A: Die Bestätigung über die Beratungsleistung für die Gründer/-innen kann nur von den Maßnahmeträgern nach der geltenden Richtlinie (Lotsendienste, Gründungsservice, Gründungswerkstätten und Beratungsstellen für Unternehmensnachfolge) oder den Industrie- und Handels- sowie Handwerkskammern ausgestellt werden. Bescheinigungen von anderen Einrichtungen wie Steuerberatungen oder Unternehmensberatungen sind nicht zulässig.

F: Förderfähig sind Personen, die über die Lotsendienste gefördert wurden oder eine Existenzgründungsberatung der Kammern durchlaufen haben. Warum nicht „und“?

A: Die Beratung bei einem Lotsendienst ist nicht verpflichtend. Es wird davon ausgegangen, dass Existenzgründer/-innen, die nicht aus der Arbeitslosigkeit kommen, vorwiegend bei den Kammern beraten werden.

F: Muss die qualifizierende Beratung vor der Gründung erfolgt sein?

A: Ja, denn nur so ist sichergestellt, dass Gründer unterstützt werden, deren Geschäftsideen absehbar tragfähig sind.

#### Ziffer 4.7

F: Es soll mit einem Negativbescheid der Agentur für Arbeit gearbeitet werden. Gibt es dazu erleichterte Ablehnungsgründe und vereinfachte Bescheide?

A: Mit der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der Bundesagentur für Arbeit wurde abgestimmt, dass die mit dem Antrag geforderte Vorlage einer Negativbescheinigung von der Arbeitsagentur ausgestellt wird, wenn der Vermittlungsvorrang zu erwarten ist, ohne dass es einer formalen Antragstellung auf den Gründungszuschuss gemäß § 93 SGB III bedarf. Insoweit ist auch die Vorlage eines entsprechenden Ablehnungsbescheids nicht erforderlich.

#### Ziffer 4.8

F: Gilt die Richtlinie für ALG II-Empfänger?

A: Nein, da der Zuschuss nach der Richtlinie sofort auf die Regelleistung/KdU verrechnet würde.

F: Wie wird der Bezug von ALG II geprüft?

A: Im Antragsformular ist eine Erklärung vom Antragsteller über den Bezug von Leistungen nach dem SGB II abzugeben.

#### Ziffer 5.4

F: Können auch Anträge nach dem 01.03.2014 gestellt werden?

A: Ja, Anträge können auch nach dem 01.03.2014 gestellt werden, die Höhe der Zuwendung verringert sich entsprechend der verbleibenden Monate bis zum Ende der Gültigkeit der Richtlinie.

Beispiel: Beginn der wirtschaftlichen Tätigkeit am 01.05.2014 und Förderung bis 31.03.2015 = 11 Monate Zuschuss (7.975 EUR) zum Lebensunterhalt.

#### Ziffer 5.4.2

F: Können die Fördermittel nach Auszahlung für Investitionen des Unternehmens verwendet werden?

A: Die Fördermittel können nicht für Investitionen im Unternehmen verwendet werden. Mit einer Erklärung im Antragsformular verpflichtet sich die antragstellende Person, die Mittel entsprechend des Zuwendungszweckes (Lebensunterhalt sowie Kranken – und Pflegeversicherung) auszugeben. Darüber hinaus wird im Zuwendungsbescheid darauf hingewiesen, dass eine Verpfändung oder Abtretung der Fördermittel nicht gestattet ist.

#### Ziffer 6.1

F: Wird der Zuschuss steuerrechtlich als Einkommen betrachtet und wie Lohn/Gehalt versteuert?

A: In der Regel dürfte der Zuschuss steuerlich nicht relevant sein, da es sich um öffentliche Fördermittel handelt. Eine letztliche Klärung unter Berücksichtigung der individuellen steuerlichen Umstände ist aber nur mit dem zuständigen Finanzamt möglich.

#### Ziffer 6.3

F: Gilt die Richtlinie auch für Nichtleistungsbezieher (also Gründer, die kein ALG I bekommen)?

A: Ja, sofern alle weiteren Fördervoraussetzungen erfüllt sind.

#### Ziffer 6.4

F: Wie wirkt der Zuschuss auf die Gewährung von Gründercoaching Deutschland?

A: Die Förderung der KfW wird nicht angerechnet und gilt nicht als Kriterium für einen Ausschluss zur Förderung nach dieser Richtlinie.

#### Ziffer 7.3

F: Eine Auszahlung in zwei Beträgen ist sicherlich von der Handhabung recht einfach. Besteht hier die Gefahr, dass die Gelder zweckentfremdet im Unternehmen eingesetzt werden (Mikrodarlehen)?

A: Mit der Erklärung des Antragstellers verpflichtet er sich, die Mittel entsprechend des Zuwendungszweckes nach Ziffer 6.1 auszugeben. Da die Ausgaben für Lebensunterhalt sowie Kranken-/Pflegeversicherung höher sind als die Summe der Zuwendung pro Monat, kann davon ausgegangen werden, dass die Mittel zweckentsprechend eingesetzt werden. Das Bestehen einer Kranken-/Pflegeversicherung ist zudem gesondert nachzuweisen. Darüber hinaus

wird bereits im Antragsformular darauf hingewiesen und im Zuwendungsbescheid bestimmt, dass eine Verpfändung oder Abtretung der Zuwendungsmittel nicht gestattet ist.

#### Ziffer 7.4

F: Wie soll ein Nichtbezug von ALG II nachgewiesen werden?

A: Im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung erfolgt die Bestätigung der weiterhin bestehenden wirtschaftlichen Tätigkeit mit entsprechendem Nachweis. Gleichmaßen ist eine Erklärung zum Nichtbezug von ALG II während des Förderzeitraums mit dem Verwendungsnachweis einzureichen.